



Ausschuss für Haushaltskontrolle

11. Sitzung (öffentlicher Teil)¹

28. November 2023

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:32 Uhr bis 14:28 Uhr

Vorsitz: Rainer Schmeltzer (SPD)

Protokoll: Carolin Rosendahl

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

5

Der Ausschuss stimmt dem von Frank Börner (SPD) vorgebrachten Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung um TOP 2 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und FDP bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der AfD-Fraktion zu.

Der Ausschuss folgt dem Vorschlag des Vorsitzenden, dem Wunsch des Landesrechnungshofs zu entsprechen und die Tagesordnung um TOP 3, der nichtöffentlich zu beraten ist, zu ergänzen.

- 1 Teil A: Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022**
- Beitrag 1: Vorbemerkungen**

6

¹ nichtöffentlicher Sitzungsteil mit TOP 3 siehe nöAPr 18/54

In Verbindung mit:

**Teil A: Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022
Beitrag 2: Haushaltsrechnung 2021**

In Verbindung mit:

**Teil A: Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022
Beitrag 3: Haushaltslage im Überblick**

In Verbindung mit:

**Teil A: Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022
Beitrag 4: Einnahmen: Steuereinnahmen 2022 bei neuem Höchstwert – prognostizierte Steigerung bis 2027 geringer als bisherige Planung**

In Verbindung mit:

**Teil A: Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022
Beitrag 5: Ausgaben: Seit Jahren steigendes Ausgabeniveau und weitere Steigerungen absehbar – Aufgaben- und Ausgabenkritik ausstehend**

In Verbindung mit:

**Teil A: Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022
Beitrag 6: Vermögen: Nachweis unvollständig – vorhandene Verbesserungsmöglichkeiten nutzen**

In Verbindung mit:

**Teil A: Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022
Beitrag 7: Schulden – Rekordschuldenstand 2022 unnötig**

In Verbindung mit:

**Teil A: Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022
Beitrag 8: 2020 bis 2023 errichtete Sondervermögen**

In Verbindung mit:

**Teil A: Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022
Beitrag 9: Fazit**

Vorlage 18/1511

Bericht
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
Vorlage 18/1944

- mündlicher Bericht des Landesrechnungshofs (s. *Anlage*)
- Wortbeiträge

2 Information über den Änderungsantrag zum Landeshaushalt 2024 zum Einzelplan 13

18

- Wortbeiträge

* * *

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Frank Börner (SPD) beantragt, die Tagesordnung um TOP 2 zur Diskussion über den relativ überraschenden Änderungsantrag zur Reduzierung der Stellen beim Landesrechnungshof Drucksache 18/6966 zu ergänzen.

Der Ausschuss stimmt dem von Frank Börner (SPD) vorgebrachten Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung um TOP 2 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und FDP bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der AfD-Fraktion zu.

Der Ausschuss folgt dem Vorschlag des Vorsitzenden, dem Wunsch des Landesrechnungshofs zu entsprechen und die Tagesordnung um TOP 3, der nichtöffentlich zu beraten ist, zu ergänzen.

**1 Teil A: Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022
Beitrag 1: Vorbemerkungen**

In Verbindung mit:

**Teil A: Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022
Beitrag 2: Haushaltsrechnung 2021**

In Verbindung mit:

**Teil A: Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022
Beitrag 3: Haushaltslage im Überblick**

In Verbindung mit:

**Teil A: Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022
Beitrag 4: Einnahmen: Steuereinnahmen 2022 bei neuem Höchstwert – prognostizierte Steigerung bis 2027 geringer als bisherige Planung**

In Verbindung mit:

**Teil A: Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022
Beitrag 5: Ausgaben: Seit Jahren steigendes Ausgabenniveau und weitere Steigerungen absehbar – Aufgaben- und Ausgabenkritik ausstehend**

In Verbindung mit:

**Teil A: Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022
Beitrag 6: Vermögen: Nachweis unvollständig – vorhandene Verbesserungsmöglichkeiten nutzen**

In Verbindung mit:

**Teil A: Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022
Beitrag 7: Schulden – Rekordschuldenstand 2022 unnötig**

In Verbindung mit:

**Teil A: Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022
Beitrag 8: 2020 bis 2023 errichtete Sondervermögen**

In Verbindung mit:

**Teil A: Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022
Beitrag 9: Fazit**

Vorlage 18/1511

Bericht
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
Vorlage 18/1944

Vorsitzender Rainer Schmeltzer: Wir beginnen mit der Beratung des zweiten Jahresberichts des Landesrechnungshofs in dieser Wahlperiode. Wie Sie alle es anlässlich der Befassung mit dem letzten Jahresbericht erfahren haben, gestalten sich Beratungsverfahren in diesem Ausschuss nicht so, wie Sie es aus anderen Gremien in diesem Haus kennen.

Ich nutze die Gelegenheit, Sie noch einmal auf die Besonderheiten in unserem Ausschuss hinzuweisen.

Der Landesrechnungshof stellt üblicherweise jedes Jahr im Herbst seinen Jahresbericht mit den Ergebnissen seiner Prüfung im Bereich der Landesregierung und seine Feststellung zum Haushalt vor. Mit diesen aktuell 33 einzelnen Prüfberichten beschäftigen wir uns nach der Überweisung des Berichts durch das Plenum.

Den Zeitpunkt der Beratung eines jeden Prüfgegenstands schlägt uns immer der Landesrechnungshof vor. Zur Beratung werden uns vom Landesrechnungshof und gegebenenfalls auch von der Landesregierung aktualisierte Sachstandsvermerke zur Verfügung gestellt.

Jeder Prüfgegenstand wird in unserem Ausschuss in der Regel zweimal aufgerufen, beim ersten Aufruf nehmen wir aktualisierte Sachstandsvermerke entgegen und diskutieren sie, beim zweiten Aufruf beschäftigen wir uns mit Beschlussvorschlägen, die aus den Reihen der Fraktionen zu einem Prüfgegenstand zur Verfügung gestellt werden, und stimmen abschließend darüber ab.

Ich sagte „in der Regel“. Die Regel wird also gelegentlich gebrochen, und wir kommen zu einer dritten Beratung zusammen.

Beschlussvorschläge der Fraktionen sollten das Ausschussesekretariat – das ist eine dringende Bitte – spätestens am Freitag bis 10:00 Uhr vor unserer jeweils nächsten

Sitzung erreichen, damit sie gegenüber dem Landesrechnungshof, der Landesregierung und den Ausschlussmitgliedern kommuniziert werden können.

Liegen die Voten zu allen Prüfgegenständen vor, erfolgt die Gesamtabstimmung über den Jahresbericht. Auf der Grundlage unserer Beschlussempfehlung beschäftigt sich dann das Plenum letztmalig mit diesem Bericht.

Nachdem im Plenum am 28. September 2023 der Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 überwiesen worden ist, beschäftigen wir uns heute erstmals mit dem Bericht.

Die Beiträge des Teils A zu den Feststellungen zum Landeshaushalt werden dabei traditionell im Zusammenhang beraten. Mit Vorlage 18/1944 liegt uns der aktualisierte Sachstandsvermerk des Landesrechnungshofs zu den Beiträgen 1 bis 9 aus dem Teilbereich A des Berichts zu den Feststellungen zum Landeshaushalt vor.

Präsidentin des Landesrechnungshofs Prof.'in Dr. Brigitte Mandt: Wir möchten ein paar einführende Worte auch zum aktuellen Stand sagen. Wie Sie alle wissen, gab es, kurz nachdem wir dem Plenum die Sachstandsaktualisierung übersandt hatten, eine entscheidende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Darauf werden wir selbstverständlich nicht im Detail eingehen können, weil auch wir dieses umfangreiche Werk nicht sofort bewerten können.

Wir haben aber heute Morgen im großen Kollegium noch kurz beraten, inwieweit wir Ihnen zumindest ein wenig dazu sagen können, weil es unmittelbare Anknüpfungspunkte zur aktuellen Sachstandsaktualisierung gibt. Erhoffen Sie sich bitte nicht zu viel. Das, was wir in der Kürze der Zeit vorbereiten konnten, werden wir Ihnen heute skizzieren.

Damit übergebe ich an das sachbearbeitende Mitglied.

LMR'in Sonja Gärtner (Landesrechnungshof): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Gern möchte ich die Gelegenheit nutzen, in den allgemeinen Teil des Jahresberichts 2023 und vor allen Dingen in die Ihnen hierzu vorliegende Sachstandaktualisierung kurz einzuführen.

Der Redaktionsschluss des Jahresberichts 2023 lag im Juni. Bis zum Stichtag 14.06.2023 sind in dem Jahresbericht auch die Ist-Daten aus dem Haushaltsvollzug 2023 dargestellt. Das betrifft vor allen Dingen die drei Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“, „Krisenbewältigung“ und „Wiederaufbauhilfe“.

Naturgemäß hat sich der Sachstand weiterentwickelt. Mit der Ihnen vorliegenden Sachstandsdarstellung hat der LRH den Sachstand zu insgesamt sechs Beiträgen des Jahresberichts 2023 deswegen aktualisiert.

Worum geht es dabei? Einerseits wurden zwei im allgemeinen Teil 2023 aufgegriffene Prüfungen weitergeführt: die Prüfung der Haushaltsrechnung und die Prüfung des Vermögensnachweises des Landes – Beitrag 6.

Andererseits liegen mittlerweile der Haushaltsgesetzentwurf und der dazu gehörige Haushaltsplanentwurf 2024 sowie die veröffentlichten Ergebnisse der für das Land regionalisierten Oktobersteuerschätzung 2023 vor.

Mit dem Daten- und Informationsstand der Sachstandsdarstellung – das ist Vorlage 18/1944 – konnte hingegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 nicht berücksichtigt werden. Wie Frau Professor Dr. Mandt eben schon ausgeführt hat, enthält es umfangreiche Ausführungen zu verfassungsrechtlichen Anforderungen, an Kreditermächtigungen, Kreditaufnahmen und vor allen Dingen auch Kreditfinanzierungen in Notsituationen.

Eine umfassende Auswertung des Urteils war in der Kürze der Zeit nicht möglich. Sie betrifft unserer Einschätzung nach sowohl die Übertragbarkeit von Ausführungen des Gerichts auf die Systematik der nordrhein-westfälischen Sondervermögen als auch die Relevanz aller in der Urteilsbegründung angesprochenen Problemfälle für das Land.

Die Ergebnisse der Auswertung werden nach den Regelungen – Sie kennen sie – des Landesrechnungshofgesetzes und der Ihnen bekannten Organisationsstruktur unseres Hauses Gegenstand von kollegialen Beschlüssen werden.

Auch wenn solche umfassenderen Kollegialentscheidungen noch nicht vorliegen, möchte ich gezielt zu der Thematik einer Ausfinanzierung von Maßnahmen mit Notlagenkreditmitteln nach dem Ende einer Notsituation gleich im Zusammenhang mit der aktualisierten Sachstandsdarstellung zu den Beiträgen 8.1 – NRW-Rettungsschirm – und 8.2 – Krisenbewältigung – einige ergänzende Ausführungen machen.

Nun ein kurzer Überblick zu den in der aktualisierten Sachstandsdarstellung thematisierten Aspekten.

Zu Beitrag 2, bezüglich der Prüfung der Haushaltsrechnung. Der LRH hatte im Rahmen der Prüfung der Haushaltsrechnung 2021 festgestellt, dass das Finanzministerium zur Erstellung der Haushaltsrechnung erstmals ein neues IT-Verfahren eingesetzt hat, zu dem es jedoch das gesetzlich vorgeschriebene Einvernehmen des LRH nicht eingeholt hatte. Zwischenzeitlich hat das Finanzministerium dieses Einvernehmen beantragt.

Darüber hinaus hatten wir beim Abgleich der Haushaltsrechnung mit den Büchern Abweichungen festgestellt und diese dem Finanzministerium mitgeteilt. Hierzu hat das Finanzministerium im November Stellung genommen.

Sowohl das Einvernehmensverfahren als auch das Prüfungsverfahren dauern noch an. Der LRH wertet also im Moment die ihm zugeleiteten Informationen des Finanzministeriums aus.

Zu Beitrag 4, Steuereinnahmen. Der allgemeine Teil basierte auf den Ergebnissen der für das Land regionalisierten Maisteuerschätzung 2023. Zwischenzeitlich wurden die entsprechenden Ergebnisse der Oktobersteuerschätzung 2023 veröffentlicht.

Wie aus den Zahlen ersichtlich ist, ergeben sich auf Grundlage der neuen Schätzungen, im Übrigen auch ausweislich der Aussagen des Finanzministers in der Vorlage zur neuen Steuerschätzung, keine zusätzlichen finanziellen Spielräume. Vielmehr werden für 2023 Mindereinnahmen gegenüber den bisherigen Planungen erwartet.

Zu Beitrag 5, bezüglich der Ausgaben des Landes. Das Fazit zu den einnahme- und ausgabeseitigen Rahmenbedingungen im Landeshaushalt – Stichworte: „enger begrenzter finanzieller Spielraum“, „stetig steigendes Ausgabenniveau“ sowie „weitere Ausgabensteigerungen absehbar“ – war schon zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den allgemeinen Teil 2023 im Kern: absehbare Mehrausgaben bei geringeren steigenden Steuereinnahmen.

Deswegen hatte der LRH im Jahresbericht seine Forderung, die er schon in der Vergangenheit wiederholt aufgestellt hat, verdeutlicht, eine konsequente Aufgaben- und Ausgabenkritik durchzuführen und alle Aufgaben auf den Prüfstand zu stellen.

Die zu stellenden Fragen in diesem Zusammenhang sind: Sind die Aufgaben wirklich alle verpflichtend? Sind sie dem Grunde und der Höhe nach verpflichtend oder nur wünschenswert?

Aus dem Ergebnis eines solchen flächendeckenden Aufgaben-Screenings, wie wir es genannt haben, sollten Prioritäten abgeleitet werden, was auch bedeutet, dass einzelne der nicht zwingend notwendigen Aufgaben unter Umständen nicht weiterverfolgt werden können.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung berücksichtigt nun die in der Haushaltsplanung für 2024 niedergelegten Planungen und verweist auf die hierzu ergangene Stellungnahme des Landesrechnungshofs gegenüber dem Landtag. Das ist Stellungnahme 18/909 vom 11.10.2023.

Im Haushaltsplanentwurf 2024 wurden Ausgabenschwerpunkte gebildet. Auch sind für uns einzelne Prioritätensetzungen aus dem Planentwurf erkennbar gewesen. Dies haben wir als im Grundsatz begrüßenswerte Schritte anerkannt, jedoch haben wir darauf hingewiesen, dass eine substanzielle Reduzierung von Aufgaben und eine damit einhergehende dauerhafte Ausgabenreduzierung für uns weiterhin nicht ersichtlich sind. Das heißt auch, dass zukünftig weitere Anstrengungen erforderlich sein werden.

Zu Beitrag 8, die Sondervermögen. Aktualisierte Ist-Zahlen zu den drei Sondervermögen, die ich eingangs genannt habe, liegen Ihnen in der Sachstandsaktualisierung vor. Deswegen möchte ich an dieser Stelle zu den Zahlen gar nicht so sehr ins Detail gehen, aber auf zwei Punkte gesondert hinweisen.

Erstens. Das Finanzministerium hat bis zum Redaktionsschluss der Sachstandsaktualisierung für Zwecke des Sondervermögens „Krisenbewältigung“ einen Kredit über 1 Milliarde Euro und danach, also nach Redaktionsschluss für die Sachstandsaktualisierung, einen weiteren Kredit von ebenfalls 1 Milliarde Euro aufgenommen.

Zweitens; jetzt komme ich zu dem eingangs erwähnten Punkt des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 15.11.2023. Nach der Konzeption des Haushaltsgesetzesentwurfs soll es auch 2024 noch möglich sein, Corona- und Krisenbewältigungsmaßnahmen aus Notlagenkreditmitteln zu finanzieren. 2024 ist jedoch keine Notsituation mehr gegeben.

In der aktualisierten Sachstandsdarstellung wird deswegen unter Verweis auf unsere Stellungnahme zum Haushaltsgesetzesentwurf 2024 darauf hingewiesen, dass diese

Möglichkeiten, also die Möglichkeiten, Corona- und Krisenbewältigungsmaßnahmen 2024 aus Notlagenkreditmitteln auszufinanzieren, sehr kritisch zu sehen sind.

Hinsichtlich der Ausfinanzierung von Coronamaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass die Notsituation „Corona“ bereits seit mehr als einem Jahr ausgelaufen ist und ein Bezug zu der Notsituation daher nicht mehr angenommen werden kann.

Hinsichtlich der möglichen Ausfinanzierung von Krisenbewältigungsmaßnahmen aus ggf. Ende 2023 im Sondervermögen verbleibenden Restkreditmitteln fehlt es im Haushaltsgesetzentwurf und dem dazugehörigen Haushaltsplanentwurf 2024 an jeglicher Begründung für ein Ausfinanzierungserfordernis.

In diesen Einschätzungen sehen wir uns durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 bestärkt, denn nach dem Urteil gelten für die Schuldenbremse und ihre Ausnahmeregelungen die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit der Haushaltsaufstellung, der Jährlichkeit des Haushaltsvollzugs und der Fälligkeit.

Eine notlagenkreditfinanzierte Zuführung an ein Sondervermögen führt gemäß dem Urteil nach dem Grundsatz der Jährlichkeit verfassungsrechtlich dazu, dass die dem Sondervermögen zugeführten Mittel grundsätzlich nur in demjenigen Rechnungsjahr, für welches sie durch den Notlagenbeschluss des Parlaments bereitgestellt sind, eingesetzt werden können.

Das Wort „grundsätzlich“ lässt unserer Ansicht nach darauf schließen, dass es im Einzelfall auch Ausnahmen geben kann. Hierzu verhält sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts jedoch nicht. Die Anforderungen an die Darlegung einer Abweichung von dem Grundsatz dürften sehr hoch sein, denn das Bundesverfassungsgericht betont sowohl in Bezug auf die Notlagenkreditaufnahmen als auch bezüglich des Einsatzes der Notlagenkreditmittel den staatschuldenrechtlich bestehenden engen Zusammenhang zwischen dem Beschluss des Parlaments – Feststellung einer Notsituation im Rechnungsjahr – und den dadurch ermöglichten Notlagenkreditaufnahmen.

Die kritischen Hinweise des Landesrechnungshofs betreffen ausschließlich eine Ausfinanzierung von Maßnahmen nach dem Auslaufen von Notsituationen mit Notlagenkreditmitteln. Deswegen der Hinweis: Im NRW-Rettungsschirm befinden sich neben solchen Notlagenkreditmitteln auch zugeführte Haushaltsverbesserungen.

Insgesamt bestärken die Entwicklungen, die ich Ihnen gerade geschildert habe, die nach Redaktionsschluss des Jahresberichts eingetreten sind, die zentralen Aussagen des Fazits des Jahresberichts – Beitrag 9. Angesichts der absehbaren Mehrbelastungen in den Bereichen „Personal“, „Zinsen“ und „Tilgungsausgaben“ werden absehbar finanzielle Spielräume im Haushalt benötigt. Es ist auch nach den Ergebnissen der Oktobersteuerschätzung nicht zu erwarten, dass die künftigen Steuereinnahmen diese zusätzlichen Spielräume eröffnen werden.

Deshalb bleibt es bei der geforderten konsequenten Aufgaben- und Ausgabenkritik. Sie wird aus unserer Sicht immer dringlicher und macht weitere Schritte erforderlich. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Rainer Schmeltzer: Für all diejenigen, die es noch fragen würden, gebe ich schon die Antwort: Der Sprechzettel wird dem Protokoll beigelegt.

(Sprechzettel siehe Anlage)

Simon Rock (GRÜNE): Frau Gärtner, Frau Professor Mandt, vielen Dank für die Ausführungen. Ich habe eine Rückfrage zu dem von Ihnen mündlich ausgeführten Beitrag 8. Zur Finanzierung von aus Notlagenkreditmitteln finanzierten Maßnahmen im Jahr 2024 in Bezug auf das Coronasondervermögen sagen Sie, im Haushaltsplanentwurf 2024 sei eine weitere Finanzierung von Coronamaßnahmen vorgesehen. Sie müsste sich also im Haushaltsplan wiederfinden.

In Beilage 4 zum Einzelplan 20 – das ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise – müsste das haushalterisch abgebildet sein. Bei den Einnahmen sehe ich da aber nur Strichansätze, die dadurch bedingt sind, dass es 2022 verfassungskonforme Ist-Ansätze gegeben hat. Deshalb müssen die Strichansätze weiterhin vorgehalten werden. Auch bei den Ausgaben finde ich abgesehen von zwei Ausnahmen lediglich Strichansätze. Die Ausnahmen sind 230 Millionen Euro Zuweisungen an das Land für Schuldendienstzinshilfen sowie die Tilgung in Höhe von 3 Milliarden Euro. Das sind also insgesamt 3,23 Milliarden Euro, die allerdings ausschließlich für Zins und Tilgung vorgesehen sind.

Ich finde keinen einzigen Titel, wo eine inhaltliche Maßnahme aus dem Coronasondervermögen und aus kreditfinanzierten Mitteln finanziert wurde. Möglicherweise habe ich etwas übersehen. Daher stelle ich die Frage, wie Sie zu der Einschätzung kommen, dass 2024 noch notlagenkreditfinanzierte Mittel daraus finanziert werden sollen.

LMR'in Sonja Gärtner (Landesrechnungshof): Wir haben nicht unterstellt, dass das definitiv passieren soll, sondern gesagt, dass wir es kritisch sehen, dass die Möglichkeit besteht, so etwas zu tun.

Die Technik, die Sie beschrieben haben, ist die Haushaltstechnik, mit der die Coronamaßnahmen aus dem NRW-Rettungsschirm seit dem Nachtragshaushalt 2020 über den Haushalt abgewickelt werden. Das ist seit jeher über Strichansätze passiert. Die konkreten Ansätze wurden durch Beschlüsse des HFA im Prinzip im Vollzug, begleitend zum Vollzug sozusagen nachgeholt. Es gibt diese Maßnahmenlisten des HFA. Diese sind mit Ende der Notsituation eingefroren worden. Man hat also angefangen, die Maßnahmen auszufinanzieren.

An der Technik hat sich nichts geändert. Deswegen haben wir auch nur gesagt, dass wir es kritisch sehen, dass die Möglichkeit besteht, so zu verfahren. Außerdem sehen wir es nur insoweit kritisch, als dass das mit Notlagenkreditmitteln passieren könnte. – Das ist das eine.

Das andere ist, dass das Vorhaben selber – dazu macht Stellungnahme 18/909 zum Haushaltsgesetzesentwurf nähere Angaben – in den Erläuterungen zum Einzelplan 20 so ausgeführt ist. Ich kann es gerade nicht wörtlich wiedergeben, dort ist aber beschrieben, dass auch noch 2024 abgerechnet werden soll. Das hat uns veranlasst,

diesen Hinweis zu erteilen, den wir nach wie vor, wie ich gerade geschildert habe, auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich aufrechterhalten.

Frank Börner (SPD): Frau Gärtner, zunächst vielen herzlichen Dank für die Ausführungen. Ich will nicht so sehr ins Detail gehen wie der Kollege, aber grundsätzlich die Expertise des Landesrechnungshofs herausstellen und deutlich machen, dass wir sehr froh auch über eine Kommentierung während der Phase der Haushaltsaufstellung sind, weil das dazu beigetragen hat und auch weiter beitragen könnte, juristische Probleme im Rahmen der Aufstellung und des weiteren Verfahrens zu vermeiden. Insofern danke ich für Ihre Arbeit sowie für das Niveau derselben.

Dirk Wedel (FDP): Frau Gärtner, vielen Dank für die Erläuterungen. Ich will zum einen darauf hinweisen, dass wir insbesondere die von Ihnen getroffenen Aussagen dazu, was noch ausfinanziert werden kann, zu einem Fragenkatalog für die dritte Lesung im HFA gemacht haben und gespannt auf die Antworten des Finanzministeriums sind.

Kollege Rock hat nach den Strichansätzen gefragt. Nun wurde beispielsweise aus dem Coronarettungsschirm auch 2023 noch verausgabt. Nun ist das eine der Plan und das andere die Haushaltsrechnung. Tauchen diese Ausgaben, die noch über den Rettungsschirm verausgabt worden sind, in der Haushaltsrechnung an den Stellen auf, wo im Moment die Strichansätze in dem Plan stehen?

Sie haben dargestellt, im Rettungsschirm seien nicht nur Notlagenkreditmittel, sondern auch Haushaltsverbesserungen enthalten. Ich habe mir damals ein Schaubild über das Krisenbewältigungssondervermögen gemalt. Dabei kam heraus, dass all das praktisch ein Geldkreislauf ist. Daher frage ich, ob diese Haushaltsverbesserungen nicht Rückflüsse aus nicht verausgabten Mitteln sind, die das Sondervermögen schon einmal durchlaufen haben. Ich meine, den damaligen Haushaltsvermerken entnommen zu haben, dass es praktisch ein Kreislauf ist und das, was nicht ausgegeben wurde, im Grunde oben wieder hineingefüllt wird und man es erneut verwenden kann. Ansonsten stellt sich die Frage, woher die Mittel kommen, wenn sie nicht aus Notlagenkreditmitteln kommen. Ich habe die Haushaltsvermerke so verstanden, dass es nur eine Haushaltsstelle gibt, um das Sondervermögen zu befüllen, und zwar im Einzelplan 20.

Der Landesrechnungshof hat sich im Jahresbericht 2018 intensiv mit dem Thema „Selbstbewirtschaftungsmittel“ beschäftigt. Die Besonderheit ist, dass damals die Schuldenbremse für das Land NRW noch nicht gegolten hat bzw. noch nicht angewandt wurde. Sie war beschlossen, aber noch nicht in Kraft. Mich bewegt das Zusammenspiel des Prinzips der Jährigkeit insbesondere bei den Notlagenkreditmitteln und den Selbstbewirtschaftungsmitteln, die ja überjährig ausgegeben werden können. Laut Bundesverfassungsgericht gilt die Überjährigkeit nach den entsprechenden Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung nicht für Mittel, die aus Notlagenkrediten vereinnahmt worden sind. Weil es keine Veranlassung dazu gab, hat das Bundesverfassungsgericht nichts zum Instrument Selbstbewirtschaftungsmittel gesagt.

Daher frage ich, ob sich der Landesrechnungshof damit schon mal beschäftigt hat oder vorhat, sich damit zu beschäftigen, inwieweit das Zusammenspiel von Notlagen-

kreditmitteln und Selbstbewirtschaftungsvermerken auch zu einem verfassungswidrigen Haushaltvollzug führt. Wir haben das über eine Kleine Anfrage an das Finanzministerium adressiert. Ich erwarte nächste Woche eine Antwort darauf. Das hat insbesondere etwas mit den Möglichkeiten des Finanzministeriums zu tun, nach § 31 Abs. 1 Haushaltsgesetz Haushaltsvermerke selbst zu kreieren. Das ist ganz interessant, weil natürlich auch Selbstbewirtschaftungsvermerke selbst kreiert werden können.

Zur nächsten Frage. In der Ergänzungsvorlage sind bei Kapitel 07 022 Titel – beispielsweise 546 47 und 547 46 – eingerichtet worden, die direkt zur Selbstbewirtschaftung bestimmt sind, sodass es aus meiner Sicht schon da den Anwendungsfall gibt. Ich könnte mir vorstellen, dass sich der Landesrechnungshof noch nicht damit beschäftigt hat, habe es hier jetzt aber mal als Anregung – mehr kann ich nicht tun – mitgegeben.

LMR'in Sonja Gärtner (Landesrechnungshof): Weil es mir gerade hereingereicht wurde, fange ich mit dem Hinweis auf den Erläuterungsband zum Einzelplan 20 an. Die Passage, die ich eben nicht abrufen konnte, lautet:

„In 2024 werden Mittel dem Landeshaushalt aus dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt, um die infolge der Corona-Krise bis Ende 2022 bewilligten Maßnahmen abzurechnen und den Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) zu leisten.“

Das ist die Passage, die uns hat stutzig werden lassen bzw. veranlasst hat, diesen Hinweis auszusprechen.

Herr Wedel, nun zu Ihren Fragen. Die Haushaltsverbesserungen sind dem NRW-Rettungsschirm Ende des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 1,1 Milliarden Euro und Ende des Jahres 2022 in Höhe von rund 2 Milliarden Euro zugeführt worden. Das sind nicht zwingend Rückflüsse aus Coronamaßnahmen, weil diese unmittelbar der Maßnahme, der Titelgruppe 88 selber zugeflossen sind. Man muss also differenzieren.

Es gibt zu den eingetretenen Haushaltsverbesserungen jeweils eine Vorlage des Finanzministeriums. Darin ist beschrieben, wie sich diese 1,1 Milliarden Euro respektive die 2 Milliarden Euro zusammensetzen. Ich würde aber nicht sagen, dass eine Deckungsgleichheit besteht.

Zur Ergänzungsvorlage sowie zu Ihrer Frage zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln kann ich Ihnen heute in der Tat nichts sagen. Ich habe keinen kollegialen Beschluss in der Tasche, der mich befähigen würde, hier Ausführungen dazu zu machen.

Zur Frage, ob bei der Haushaltsrechnung die Titel, die unterjährig geschaffen wurden, abgerechnet werden, bin ich momentan überfragt. Vielleicht kann aber das Finanzministerium eine Aussage dazu treffen.

MR Lothar Kroll (FM): Mein Name ist Lothar Kroll, ich bin Vertreter des Finanzministeriums und der Landesregierung hier im Ausschuss.

Selbstverständlich werden alle Titel, die im Zusammenhang mit Krisenmaßnahmen bebucht werden und auch außerplanmäßig technisch mit Zustimmung des Parlaments im Haushaltsplan eingerichtet werden, auch in der Haushaltsrechnung nachgewiesen.

Vielleicht noch ein technischer Hinweis zur Haushaltsaufstellung. Die Titel in der Haushaltsaufstellung müssen natürlich auch aus technischen Gründen noch mindestens zwei Jahre nach Verausgabung der Ist-Beträge im Haushalt nachgewiesen werden, um die Ist-Beträge des Vorvorjahres darzustellen.

Simon Rock (GRÜNE): Um direkt die Frage anzuschließen. Das war es ja, worauf ich mich eben bezogen habe. 2022 wurden 5,76 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen für einzelne Maßnahmen finanziert. Das ist in Beilage 4 zu Einzelplan 20 nachzulesen. Insofern ist die Aussage aus dem Finanzministerium, dass das in der Haushaltsrechnung hinterlegt ist, selbstverständlich korrekt.

Das bringt mich zu dem Punkt, dass es, wenn Ist-Werte im jeweiligen Titel vorhanden sind, für die kommenden Jahre natürlich auch einen Strichansatz geben muss. Daher frage ich den Landesrechnungshof Folgendes. Wir sind ja Haushaltsgesetzgeber. Was sollen wir denn tun außer dem Strichumsatz, wenn 2022 nun mal Ist-Werte abgeflossen sind. Wir können den Titel ja nicht streichen. Was sollen wir da machen, weil der Titel ja nun einmal ist, wie er ist?

LMR'in Sonja Gärtner (Landesrechnungshof): Die Haushaltstechnik ist uns natürlich bekannt. Es ist auch klar, dass Sie so verfahren müssen, um in der Haushaltssystematik zu bleiben.

Wie ich eben schon geschildert habe, sind wir stutzig geworden, weil dieser Hinweis so im Erläuterungsband gegeben wurde und weil durch die fortgeschriebene Systematik die Möglichkeit bestünde.

Dirk Wedel (FDP): Ich habe eine Nachfrage an den Landesrechnungshof zu den Haushaltsverbesserungen. Sind diese kongruent mit den Haushaltsresten? Petition war schließlich immer, dass in den Jahren, in denen es eine Notlagenkreditaufnahme gegeben hat, Haushaltsreste zur Kredittilgung eingesetzt werden. Was also im ganz normalen Haushalt übrig blieb, musste zur Kredittilgung zur Verfügung gestellt werden. So habe ich es jedenfalls verstanden.

Welche Haushaltsverbesserungen, woher kommen sie und auf welchem technischen Weg sind sie in das jeweilige Sondervermögen eingegangen? Die Frage richtet sich auch an das Finanzministerium, wenn sie der Landesrechnungshof nicht ad hoc beantworten kann.

Ich hatte mir zum Sondervermögen „Krisenbewältigung“ wirklich einmal die Mühe gemacht, den gesamten Kreislauf einmal zu visualisieren. Ich bin dabei nicht darauf gekommen, dass irgendwelche Verbesserungen das auf einmal zwischendurch befüllen. Jedenfalls habe ich keinen Haushaltsvermerk gefunden, der das nahelegt.

Die zweite Frage, auch diese richtet sich mit an das Finanzministerium. Der Landesrechnungshof hat beispielsweise in Vorlage 18/1944 auf Seite 10 ein Schaubild dargestellt. Dabei geht es um das Sondervermögen „Krisenbewältigung“. Von der Systematik her ist das gleiche beim Coronarettungsschirm gelaufen. Wenn ich es richtig verstanden habe, ist zum Beispiel am 8. November eine Kreditaufnahme von 1 Milliarde Euro

ausgewiesen. Mittlerweile wissen wir, dass es 2 Milliarden Euro sind und dass 3,1 Milliarden Euro bewilligt worden sind – sowohl auf der Einnahme- als auch auf der Ausgabeseite, also sowohl als Kreditaufnahme als auch bei den Ausgaben –, dass aber nur 1,3 Milliarden Euro davon jedenfalls bis zum 8. November 2023 verausgabt worden sind.

Zur Frage. Wenn beispielsweise bis zum 31. Dezember 2023 2 oder 2,5 Milliarden Euro verausgabt wurden, dann bliebe eine Ausgabeermächtigung in Höhe von bis zu 1,1 Milliarden Euro übrig. Mir stellt sich die Frage, ob das nach dem Jährigkeitsprinzip noch abfließen dürfte oder ob man es, wenn man es abfließen lassen wollte, aus dem Kernhaushalt, also ohne das Sondervermögen, finanzieren müsste. Das ist die eigentliche Frage.

Mich interessiert, wie das in der Vergangenheit beim Coronasondervermögen gemacht wurde. Wir haben gerade erst, also zum 30. September 2023, eine entsprechende Vorlage bekommen, in der sich die Zahlen wieder nur ein bisschen verändert haben. Es sind also weiterhin Mittel aus dem Coronasondervermögen verausgabt worden. Wenn ich es richtig verstanden habe, ist das aus dem Sondervermögen herausgeflossen und dann über die entsprechenden Haushaltsstellen, die dafür ursprünglich einmal eingerichtet worden sind, verausgabt worden. Sehe ich das richtig?

Außerdem gibt es noch immer ein Delta zwischen den bewilligten Maßnahmen in der konsolidierten Form und dem, was tatsächlich verausgabt wurde. Wenn man das also noch abfließen lassen wollte, müsste auch das irgendwo abgebildet werden und es müsste sichergestellt werden, dass es keine Notlagenkreditmittel sind. Daher lautet die Frage, wie Sie all das technisch machen wollen und ob Sie im Kernhaushalt schon entsprechende Mittel eingeplant haben, um es nicht aus den Notlagenkreditmitteln finanzieren zu müssen.

LMR Carsten Tempel (FM): Wir fertigen über den Haushaltsvollzug des jeweiligen Haushaltsjahres eine Vorlage für den Haushalts- und Finanzausschuss an. Das Jahresergebnis wird dort also jeweils dargestellt.

In den Jahren 2021 und 2022 haben wir im Kernhaushalt einen Haushaltsüberschuss verzeichnet. Diesen haben wir dann natürlich zur Verminderung der Kreditaufnahme dem Sondervermögen zugewiesen. Das ist der eigentliche Sinn. Es war also ein Überschuss.

Zu der Frage, was man tun würde, wenn im Dezember die Frage aufkäme, wie wir reagieren würden, kann ich Ihnen derzeit nicht sagen. Das würden wir entscheiden, wenn es soweit ist. Für mich ist klar, dass wir nur bis zum 31.12.2023 die Möglichkeit haben, das Sondervermögen „Krisenbewältigung“ in Anspruch zu nehmen. So ist es aufgesetzt worden. Dementsprechend kommt es auf diesen Tag an.

Wir haben natürlich auch im Haushalt jedes Mal einen entsprechenden Auslaufzeitraum. Ich kann allerdings noch keine Stellungnahme dazu abgeben, wie das im Einzelnen aussieht.

LMR'in Sonja Gärtner (Landesrechnungshof): Was Herr Tempel gerade umschrieben hat, also die Zuführung von Haushaltsverbesserungen zum Sondervermögen, entspricht dem Petitum des Landesrechnungshofs, das Sie gerade genannt haben. Wir haben immer gesagt, dass jegliche Form von Haushaltsverbesserungen im Grunde genommen zur Verringerung von Notlagenkreditaufnahmen eingesetzt werden soll. Deswegen war diese Zuführung an das Sondervermögen bisher nie kritisch kommentiert. Das entspricht unserem Petitum.

Dirk Wedel (FDP): Vielen Dank für die Erläuterungen. Nur noch einmal zum Verständnis: Es ist ja mehr aus dem Sondervermögen ausgegeben worden als aus Haushaltsverbesserungen zugeführt worden ist. Daher müsste doch jeder zusätzliche Euro, der jetzt noch ausgegeben wird, einer aus Notlagenkreditmitteln sein. Oder sehe ich das falsch?

LMR Carsten Tempel (FM): Entschuldigung, können Sie die Frage noch einmal wiederholen, Herr Wedel?

Dirk Wedel (FDP): Die Frage ist, ob, wenn jetzt noch etwas verausgabt wird ...

(Simon Rock [GRÜNE]: Aus dem Coronasondervermögen!)

– Beispielsweise, ja. Bei dem anderen ist die Zeit ja noch nicht abgelaufen.

Das Coronasondervermögen hatte ja ohnehin mehr Ausgaben als das, was über Haushaltsverbesserungen hereingekommen ist. Muss man dann nicht den Rückschluss ziehen, dass jeder noch auszugebende Euro einer aus Notlagenkreditmitteln ist? Oder stellt sich das mit der Periodizität anders dar?

Es ist doch in jedem Jahr über den Coronarettungsschirm mehr ausgegeben worden, als an Haushaltsverbesserungen hereingekommen ist, wenn ich das richtig verstanden habe.

LMR Carsten Tempel (FM): Im Haushalt – und das gilt auch für den Rettungsschirm – gilt das Gesamtdeckungsprinzip, sodass man nicht einzelne Einnahmen oder Ausgaben isolieren und sagen kann, es gelte für dieses oder jenes. Vielmehr gilt das Gesamtdeckungsprinzip. Daher kann ich die Frage nur so beantworten.

2 Information über den Änderungsantrag zum Landeshaushalt 2024 zum Einzelplan 13

Frank Börner (SPD): Warum wollen wir diesen Änderungsantrag hier diskutieren? Erstens deshalb, weil er sehr überraschend gekommen ist. Wir haben den Haushalt des Landesrechnungshofs hier im Ausschuss diskutiert. Wir haben den Haushalt des Landesrechnungshofs verschoben, weil es noch ein Berichterstattergespräch gab. Wir haben dieses Berichterstattergespräch abgewartet, wir haben dieses Berichterstattergespräch hier diskutiert und haben es abgewogen. In dem Berichterstattergespräch werden die Punkte, die Sie als Begründung anführen, auch entsprechend abgewogen, sodass das mit dem Thema „EPOS“ eigentlich geklärt ist, nämlich in dem Sinne, dass das, falls das ein überflüssiger Bereich ist, entsprechend evaluiert wird.

Zweitens. Wir haben, wenn ich mich recht entsinne, einstimmig diesem Haushalt zum Landesrechnungshof zugestimmt. Und jetzt kommt – und das finde ich nach den ganzen Diskussionen relativ stilllos – der Versuch, diesen Antrag zum Haushalt am Ausschuss für Haushaltskontrolle vorbei, der ja zumindest davon in Kenntnis gesetzt werden müsste, einzubringen.

Ich bin noch nicht so lange in diesem Ausschuss, aber ältere Kollegen sagen, es sei einmalig, dass von der Regierungsseite quasi ein Angriff auf die Personalsituation des Landesrechnungshofs geschieht. Dafür gibt es kein Beispiel. Diese Stelle, um die es geht, war schon letztes Jahr verabredet, eine Stelle im letzten Jahr, eine Stelle in diesem Jahr. Es ist schon ziemlich spannend, wie die Regierungsseite mit dem Landesrechnungshof und auch mit dem Ausschuss für Haushaltskontrolle umgeht. Ich hätte schon gerne eine Erklärung, wie Sie das für sich selbst bewerten.

Dr. Gregor Kaiser (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Börner, Sie haben es richtig dargestellt: Wir haben es hier im Ausschuss diskutiert, wir haben das Berichterstattergespräch durchgeführt und haben dann noch gesagt: Wir stellen im Moment keine Anträge, wir haben Bedenkzeit, wir diskutieren darüber weiter. – Es war aber auch zu diesem Zeitpunkt schon klar, dass diese EPOS-Stelle an diesem Punkt nicht gebraucht wird, weil sich das Verfahren hinauszögert. Das ist kein Angriff auf den Landesrechnungshof, sondern es ist im Sinne des verantwortungsvollen Umgangs mit Finanzen, zu schauen, wo Stellen notwendig sind und wo nicht.

Sie sagen, wir hätten den Ausschuss nicht über einen Änderungsantrag informiert. In anderen Fachausschüssen war es häufig der Fall, dass auch von Ihrer Fraktion jede Menge Anträge an den HFA eingereicht worden sind, die in keinem einzigen Fachausschuss diskutiert wurden, obwohl es vielleicht inhaltlich großen Beratungsbedarf gegeben hätte. Im Integrationsausschuss, in dem ich Vorsitzender bin, oder auch in anderen Ausschüssen hätte man Dinge diskutieren können. Da gab es genau das gleiche Verfahren, nämlich dass sich Fraktionen bis zum Ende, bis die fraktionsinternen Beratungen abgeschlossen sind, überlegen können, Änderungsanträge zu stellen. Das ist das gute Recht aller Fraktionen, und das wird auch von jeder Fraktion ausgiebig in Anspruch genommen. Somit sehen wir hier überhaupt kein Problem im Verfahren und schon gar nicht einen Angriff auf den Landesrechnungshof.

Dirk Wedel (FDP): Zu Stilfragen will ich mich hier überhaupt nicht äußern, sondern eigentlich nur zwei Hinweise geben.

Erstens. Ich persönlich halte diese Stelle für äußerst wichtig, und zwar deswegen, weil – wenn man den Erläuterungen folgt, die der Landesrechnungshof dazu abgegeben hat – es ja gar nicht nur um EPOS geht, sondern insbesondere um Grundsatzfragen des Finanzverfassungsrechts, die auf dieser Stelle bearbeitet werden sollen. Damit sind wir wieder bei der Diskussion zu TOP 1. Ich glaube nicht, dass es Schaden kann, wenn der Landesrechnungshof in Grundsatzfragen des Finanzverfassungsrechts noch fitter wird.

Zweitens. Ich möchte den Koalitionsfraktionen noch mit zur Überlegung geben, dass sie mit diesem Antrag möglicherweise – ich sage jetzt nicht, dass es tatsächlich so ist – die verfassungsgemäßen Rechte des Landesrechnungshofs beeinträchtigen könnten.

Ich habe das nur deswegen so gut in Erinnerung, weil ich dazu gerade fraktionsintern Stellung nehmen musste. Wenn Sie sich einmal die Kommentierung von Kamp in Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung NRW Art. 87, Rdnr. 2, anschauen, dann werden Sie feststellen, dass da zumindest vertreten wird, dass der Landesrechnungshof seinen budgetären und personellen Bedarf an dieser Stelle praktisch selbst definiert. Und das bedeutet ein Problem mit Ihrem Antrag.

Ich will nur noch den dezenten Hinweis geben, dass der Verfassungsgerichtshof den Landesrechnungshof auch schon mal als Beteiligten bei Organstreitverfahren gesehen hat – aber das nur am Rande.

Man möge sich das noch mal überlegen. Ich will nicht verhehlen, dass die Auffassung von Heusch/Schönenbroicher nicht unumstritten ist. Trotzdem ist das, was die Literatur zur Landesverfassung NRW anführt, zumindest ein gewichtiger Anhaltspunkt.

Stefan Zimkeit (SPD): Ich möchte damit beginnen, dass es bisher in diesem Landtag – zumindest seit ich dabei bin; und das ist schon einige Zeit – üblich war, Dinge zum Landesrechnungshof, zum Landtag und dann später auch zum Landesverfassungsgericht möglichst gemeinsam auf den Weg zu bringen und zumindest unter den demokratischen Fraktionen gemeinsam zu diskutieren.

Dieses gemeinsame Vorgehen ist von den Koalitionsfraktionen beim Thema „Landesrechnungshof“ mit ihrem Änderungsantrag aufgekündigt worden. Das gemeinsame Vorgehen zu einem für diesen Landtag besonders wichtigen verfassungsrechtlich geschützten Organ ist mit diesem Änderungsantrag von Schwarz-Grün beendet worden. Das finden wir sehr bedauerlich, weil wir glauben, dass die gemeinsame Unterstützung des Landesrechnungshofes ein sehr hohes Gut war. Dieses hohe Gut scheint jetzt die Mehrheit hier nicht mehr zu interessieren.

Dass in anderen Fachausschüssen die Anträge auch nicht gestellt worden sind, ist richtig. Aber unsere Anträge sind zumindest im HFA gestellt worden, um dort in einem Ausschuss diskutiert werden zu können, und nicht nur in einer Plenarsitzung. Wir wissen alle, dass man im Plenum die inhaltliche Debatte in Einzelheiten nicht führen kann.

Das Vorgehen, Anträge gesammelt nur im Plenum zu stellen, haben die Grünen zu Oppositionszeiten noch massiv kritisiert. Damals haben FDP und CDU zur dritten Lesung eine hohe Anzahl von Anträgen nur ins Plenum eingebracht. Das fanden die Grünen damals undemokratisch und haben das als ein unmögliches Vorgehen bezeichnet. Ich stelle fest, dass Empörung über das Umgehen von Oppositionsrechten bei den Grünen immer nur dann stattfindet, wenn sie in der Opposition sind. Dass sie das in der Regierung nicht interessiert und dass die Grünen das nun ausgerechnet auch noch beim Landesrechnungshof tun, was man möglicherweise gemeinsam hätte einbringen können, lässt tief blicken.

Weiterhin haben Sie gesagt, die Stelle sei überflüssig und man könne sie streichen. In Ihrer Begründung verkürzen Sie die Stellungnahme des Landesrechnungshofs erheblich. Herr Wedel hat darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht nur um EPOS, sondern auch um andere Dinge ging. Aber selbst wenn es nur um EPOS ging, gucken Sie zu, wie die Landesregierung die Verwaltungsausgaben für EPOS um 20 Millionen Euro erhöht. Hier begründen Sie die Streichung von 80.000 Euro für eine Stelle mit finanziellen Zwängen und der Tatsache, dass EPOS an Bedeutung verlieren würde. Das zeigt sehr deutlich, dass das nicht zusammenpasst.

Es bleibt der Verdacht: Hier geht es nicht um Einsparung, sondern hier geht es um etwas anderes.

Vorsitzender Rainer Schmeltzer: Ich schaue in die Runde. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Wir haben das aber morgen auf der Tagesordnung im Plenum.

gez. Rainer Schmeltzer
Vorsitzender

Anlage

22.12.2023/16.01.2024

Es gilt das gesprochene Wort!

Sachstandsaktualisierung AT 2023 – Sprechzettel

Vielen Dank.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Gern möchte ich die Gelegenheit nutzen, in den Allgemeinen Teil des Jahresberichts 2023 und die Ihnen hierzu vorliegende Sachstandsaktualisierung kurz einzuführen:

Der Redaktionsschluss des Jahresberichts lag im Juni 2023. Bis zum Stichtag 14.06.2023 sind in dem Jahresbericht auch die auf das Jahr 2023 bezogenen Ist-Daten dargestellt. Dies betrifft die drei Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“, „Krisenbewältigung“ und „Wiederaufbauhilfe“.

Naturgemäß hat sich der Sachstand weiterentwickelt. Mit der Ihnen vorliegenden Sachstandsdarstellung hat der LRH den Sachstand zu insgesamt sechs Beiträgen des Jahresberichts 2023 aktualisiert.

Einerseits wurden zwei im Jahresbericht 2023 aufgegriffene Prüfungen weitergeführt: Die Prüfung zur Haushaltsrechnung 2021 und die Prüfung des Vermögensnachweises des Landes.

Andererseits liegen der Haushaltsgesetzentwurf 2024 und der dazu gehörige Haushaltsplanentwurf 2024 sowie die veröffentlichten Ergebnisse der für das Land regionalisierten Steuerschätzung vor.

- 2 -

Mit dem Daten- und Informationsstand der Sachstandsdarstellung (08. bzw. 09.11.2023) konnte hingegen das Urteil des BVerfG vom 15.11.2023 nicht berücksichtigt werden.

Das Urteil enthält umfangreiche Ausführungen insbesondere zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die Kreditermächtigungen, Kreditaufnahmen und Kreditfinanzierungen in Notsituationen erfüllen müssen.

Eine umfassende Auswertung des Urteils – sowohl hinsichtlich der Übertragbarkeit von Ausführungen des Gerichts auf die Systematik der errichteten Sondervermögen in Nordrhein-Westfalen als auch hinsichtlich der Relevanz aller in der Urteilsbegründung angesprochenen Problemfelder für das Land – dauert an.

Die Ergebnisse der Auswertung werden nach den Regelungen des Landesrechnungshofgesetzes und der Ihnen bekannten kollegialen Organisationsstruktur des LRH Gegenstand von kollegialen Beschlüssen werden.

Auch wenn solche umfassenderen Kollegiumsentscheidungen noch nicht vorliegen, möchte ich gezielt zu der Thematik einer Ausfinanzierung von Maßnahmen mit Notlagenkreditmitteln nach dem Ende einer Notsituation gleich im Zusammenhang mit der aktualisierten Sachstandsdarstellung zum Beitrag 8.1 Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ und zum Beitrag 8.2 „Krisenbewältigung“ einige ergänzende Ausführungen machen.

Nun ein kurzer Überblick zu den in der aktualisierten Sachstandsdarstellung angesprochenen Aspekten – dies in der Reihenfolge der Beiträge des Jahresberichts 2023:

– 3 –

Zu Beitrag 2 bzgl. der Prüfung der Haushaltsrechnung 2021:

Der LRH hatte im Rahmen der Prüfung der Haushaltsrechnung 2021 festgestellt, dass das Finanzministerium zur Erstellung der Haushaltsrechnung erstmals ein neues IT-Verfahren eingesetzt hat, zu dem es das gesetzlich vorgeschriebene Einvernehmen des LRH nicht eingeholt hatte. Zwischenzeitlich hat das FM dieses Einvernehmen beantragt.

Darüber hinaus hatte der LRH bei seinem Abgleich der Haushaltsrechnung mit den Büchern Abweichungen festgestellt und diese dem Finanzministerium mitgeteilt. Hierzu hat das Finanzministerium im November Stellung genommen.

Sowohl das Einvernehmensverfahren als auch das Prüfungsverfahren dauern an. Der LRH wertet aktuell die ihm zugeleiteten Informationen des Finanzministeriums aus.

Zu Beitrag 4 bzgl. der Steuereinnahmen:

Der Allgemeine Teil basierte auf den Ergebnissen der für das Land regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2023. Zwischenzeitlich wurden die entsprechenden Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2023 veröffentlicht.

Wie aus den Zahlen ersichtlich ist, ergeben sich auf Grundlage der neuen Schätzungen – auch ausweislich der Aussagen des Finanzministers in der Vorlage zur neuen Steuerschätzung – keine zusätzlichen finanziellen Handlungsspielräume.

Vielmehr werden für 2023 Mindereinnahmen gegenüber den bisherigen Planungen erwartet.

- 4 -

Zu Beitrag 5 bzgl. der Ausgaben:

Das Fazit zu den einnahme- und ausgabeseitigen Rahmenbedingungen im Landeshaushalt („enger begrenzte finanzielle Spielräume“ und „stetig steigendes Ausgabenniveau“ sowie „Ausgabensteigerungen absehbar“) war schon zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Allgemeinen Teil 2023 im Kern:

Absehbare Mehrausgaben bei geringer steigenden Steuereinnahmen.

Deswegen hatte der LRH im Jahresbericht seine Forderung wiederholend verdeutlicht, eine konsequente Aufgaben- und Ausgabenkritik durchzuführen und alle Aufgaben auf den Prüfstand zu stellen.

Aus dem Ergebnis eines flächendeckenden „Aufgaben-Screenings“ sollten Prioritäten abgeleitet werden, was auch bedeutet, dass einzelne der nicht zwingend notwendigen Aufgaben und Ziele u. U. nicht weiterverfolgt werden können.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung berücksichtigt nun die Haushaltsplanung für 2024 und verweist auf die hierzu ergangene Stellungnahme des LRH (Stellungnahme 18/909 vom 11.10.2023).

Im Haushaltsplanentwurf 2024 wurden Ausgabenschwerpunkten gebildet. Auch sind aus dem Haushaltsplanentwurf 2024 einzelne Prioritätensetzungen erkennbar. Dies hat der LRH als im Grundsatz begrüßenswerte Schritte anerkannt.

– 5 –

Eine substantielle Reduzierung von Aufgaben und damit einhergehende dauerhafte Ausgabenreduzierungen sind für ihn jedoch weiterhin nicht ersichtlich. Zukünftig werden daher weitere Anstrengungen erforderlich sein.

Zu Beitrag 8 Sondervermögen:

Aktualisierte Ist-Zahlen zu den drei Sondervermögen liegen Ihnen in der Sachstandsaktualisierung vor. Deshalb möchte ich hier gar nicht zu sehr ins Detail gehen.

Gesondert hinweisen möchte ich auf zwei Punkte:

- Erstens: Das FM hat bis zum Redaktionsschluss der Sachstandsaktualisierung für Zwecke des Sondervermögens „Krisenbewältigung“ einen Kredit von 1,0 Mrd. € und danach – also nach Redaktionsschluss – einen weiteren Kredit von ebenfalls 1,0 Mrd. € aufgenommen.
- Zweitens, und jetzt komme ich zu dem eingangs erwähnten Punkt des BVerfG-Urteils vom 15.11.2023:

Nach der Konzeption des Haushaltsgesetzentwurfs soll es auch 2024 noch möglich sein, Corona- und Krisenbewältigungsmaßnahmen aus Notlagenkreditmitteln zu finanzieren. 2024 ist jedoch keine Notsituation mehr gegeben.

In der aktualisierten Sachstandsdarstellung wird – unter Verweis auf die Stellungnahme des LRH zum Haushaltsgesetzentwurf 2024 – darauf hingewiesen, dass die mit dem Haushaltsplanentwurf 2024 geschaffenen Möglichkeiten, Corona- und Krisenbewältigungsmaßnah-

- 6 -

men in 2024 aus Notlagenkreditmitteln auszufinanzieren, kritisch zu sehen ist.

Hinsichtlich der Ausfinanzierung von Corona-Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass die entsprechende Notsituation „Corona“ bereits seit mehr als einem Jahr ausgelaufen ist und ein Bezug zu der Notsituation daher nicht mehr angenommen werden kann.

Hinsichtlich der möglichen Ausfinanzierung von Krisenbewältigungsmaßnahmen aus ggf. Ende 2023 im Sondervermögen verbleibenden (Rest-)Kreditmitteln fehlt es im Haushaltsgesetzentwurf und dem dazugehörigen Haushaltsplanentwurf 2024 an jeglicher Begründung für ein Ausfinanzierungserfordernis.

Der LRH sieht sich in diesen Einschätzungen durch das Urteil des BVerfG vom 15.11.2023 bestärkt.

Denn nach dem Urteil gelten für die Schuldenbremse und ihre Ausnahmeregelungen (Art. 109 Abs. 3 GG) die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit der Haushaltsaufstellung, der Jährlichkeit des Haushaltsvollzugs und der Fälligkeit.

Eine notlagenkreditfinanzierte Zuführung an ein Sondervermögen führt gemäß dem Urteil nach dem Grundsatz der Jährlichkeit verfassungsrechtlich dazu, dass die dem Sondervermögen zugeführten Mittel grundsätzlich nur in demjenigen Rechnungsjahr, für welches sie durch den Notlagenbeschluss des Parlaments bereitgestellt sind, eingesetzt werden können.

- 7 -

Das Wort „grundsätzlich“ lässt nach Ansicht des LRH darauf schließen, dass im Einzelfall auch Ausnahmen möglich sein könnten. Hierzu verhält sich das Urteil des BVerfG jedoch nicht. Die Anforderungen an die Darlegung einer Abweichung von dem Grundsatz dürften jedoch sehr hoch sein. Denn das BVerfG betont sowohl in Bezug auf die Notlagenkreditaufnahmen als auch bezüglich des Einsatzes der Notlagenkreditmittel den staatschuldenrechtlich bestehenden engen Zusammenhang zwischen dem Beschluss des Parlaments zur Feststellung einer Notsituation im Rechnungsjahr und den dadurch ermöglichten Notlagenkreditaufnahmen.

Die kritischen Hinweise des LRH betreffen ausschließlich eine Ausfinanzierung von Maßnahmen nach dem Auslaufen von Notsituationen mit Notlagenkreditmitteln. Im NRW-Rettungsschirm befinden sich neben solchen Notlagenkreditmitteln auch zugeführte Haushaltsverbesserungen.

Insgesamt bestärken die Entwicklungen die zentralen Aussagen des **Fazits** des Jahresberichts: Angesichts der absehbaren Mehrbelastungen in den Bereichen Personal, Zinsen und Tilgungsausgaben werden absehbar finanzielle Spielräume im Haushalt benötigt.

Es ist auch nach den Oktober-Steuerschätzungen nicht zu erwarten, dass die künftigen Steuereinnahmen diese zusätzlichen Spielräume eröffnen werden.

– 8 –

Deshalb bleibt es bei der geforderten konsequenten Aufgaben- und Ausgabenkritik. Sie wird immer aus Sicht des LRH dringlicher und macht weitere Schritte erforderlich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!